





Geschärftes

WITZ

wider

das so sehr eingerissene

Rippen und Wippen

derer

Wink-Borten.

De Dato Berlin, den 16. Januarii, 1764.

Salberstadt,

gedruckt mit Delius Schriften.



Wir **F**riederich, von
Gottes Gnaden,
König in Preussen;

Marggraf zu Brandenburg; des heiligen
Römischen Reichs Erz-Cämmerer und Chur-Fürst;
Souverainer und Oberster Herzog von Schlesien; Souverainer
Prinz von Oranien, Neufchatel und Vallengin, wie auch der
Grafschaft Glas; in Gelbern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich,
Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Meck-
lenburg und Grossen Herzog; Burggraf zu Nürnberg; Fürst zu
Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Raseburg,
Ostfriesland und Meurs; Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der
Mark, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwerin, Lingen,
Bühren und Leerdam; Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock,
Stargard, Lauenburg, Bütow, Uelaj und
Breda &c. &c.

Ihun kund und fügen hiermit zu wissen: Ob Wir gleich durch
vielfältig ergangene heilsame Edicte und Verordnungen das so
sehr eingeriffene höchstschädliche Klippen und Wippen derer Münz-
Sorten, bey harter Strafe verboten haben, auch zu Verhütung
desselben

desselben noch in dem emanirten Edicte vom 18. May 1763. §. 6. die allergnädigste Verfügung treffen lassen, daß bey keiner von Unsern Cas- sen das Preussische Geld anders, als wenn es das in der gedachten Edi- cte beygefügte Anlage sub Lit. B. bestimmte Münz- Gewicht habe, angenommen werden soll: So haben Wir gleichwohl aufs neue höchst- mißfällig wahrgenommen, wie obgedachtes Kippen und Wippen seit einiger Zeit dergestalt überhand genommen, daß das Gewicht nicht nur von denen Sächsischen und andern geringhaltigen redu- cirten Geldern, sondern auch sogar von denen unter Unserm höchst- eigenen Stempel ausgeprägten alten und neuern Münz- Sorten so stark differiret, daß von denen Geld- Deuteln, welche bey Unsern Cas- sen einkommen, fast keiner mehr das gehörige Münz- Gewicht hat, und öfters einige Mark daran manquiren.

Da Wir nun dergleichen für Unsere Cas- sen und Unterthanen so nachtheiligen als strafbaren Gewinnsucht und Wucher durchaus nicht weiter nachgesehen wissen wollen: Als verordnen und setzen Wir hierdurch, daß im Fall ein Jude bey dem Kippen und Wip- pen betroffen oder dessen überführet wird, derselbe nicht allein in schwere Geld- Strafe verfallen und seines Schutz- Privilegii verlustig seyn, sondern auch dem Befinden nach am Leibe und mit Bestungs- Arbeit bestrafet werden soll.

Wird aber ein Christ dabey betroffen, so soll er das bey ihm ge- fundene ausgeprägte Quantum Zehnfach ersetzen und überdem mit Gefängniß- Strafe belegt werden.

Wir befehlen demnach Unserm General- Fiscal so gnädig als ernstlich, auf das Auskippen und Wippen aller Münz- Sorten oh- ne Unterschied durch die unter ihm stehende Fiscelle aufs genaueste invigiliren zu lassen, auch dahin zu sehen, daß die Uebertreter die- ses Edicts zu der verordneten Strafe gezogen werden.

Wie denn auch die Magisträte und Gerichts- Obrigkeiten in de- nen kleinen Städten und auf dem platten Lande fleißig acht haben müssen, daß diesem nicht entgegen gehandelt werde.

Nicht weniger werden die Handels- und Comtoir- Bediente, Domestiquen &c. hierdurch erinnert und jedermann aufgegeben, wenn sie das Auskippen oder Wippen derer Gelder bey ihren Herrschaften ge- wahr werden, solches nicht zu verschweigen, oder zu gewärtigen, daß, wenn sie überführet werden, daß sie darum gewußt und solches nicht gehörigen Orts angezeigt, oder wohl gar sich dazu gebräu- den lassen, sie mit Gefängniß- Strafe werden belegt werden;

Dahingegen demjenigen, welcher dergleichen Contravention denunciret, der Vierte Theil von dem confiscirten Quanto ange- beyen soll.

Inglei-

ist Ingleichen soll derjenige, welcher einen Cassirer des Beschneidens oder Rognirens derer Münzen bey dem General-Fiscal oder Officio Fisci denunciiren, und dessen überführen, oder wenigstens hinlängliche Beweis-Mittel an die Hand geben wird, einen Re-compens von 1000. Rthlr. bekommen, wer aber einen andern Unterthanen deshalb denunciiren und wie gedacht des Rognirens überführen, oder wenigstens hinlängliche Beweis-Mittel an die Hand geben wird, der soll einen Re-compens von 100. Ducaten erhalten, auch in beyden Fällen, auf sein Verlangen, sein Namme verschwiegen werden. Damit auch dieses Edict zu jedermanns Wis-senschaft gelange und niemand sich mit der Unwissenheit entschuldigen könne; So haben Wir solches zum Druck befördern lassen, und be-fehlen Unserm General-Ober-Finantz-Krieges- und Domainen Directorio dasselbe überall gehörig publiciren zu lassen, und mit Ernst und Nachdruck auf dessen genauen Beobachtung zu halten. Ubrkundlich haben Wir dasselbe Höchst eigenhändig unterzeichnet, und mit Unserm Königl. Inseigel besiegeln lassen. So geschehen und gegeben, zu Berlin, den 16. Januarii 1764.

Friderich.



v. Borcke. v. Jariges. v. Fürst. v. Massow. v. Bumenthal.

Kg 2962 40



Sb.

V018





Geschärftes



wider

das so sehr

Rippen und

deren

Wenk-S

De Dato Berlin, den

Halberstadt,

gedruckt mit Delius Schriften.

